

Ahaus, 21.02.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

13.03.2025 TOP Ö

8

Beratungsgegenstand

Anpassung der Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Heim- und Pflegekinder gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII des Fachbereichs Jugend der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Aktualisierung der Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und deren Inkrafttreten zum 01. Januar 2025 zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Werden Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII im Rahmen einer vollstationären Jugendhilfe untergebracht, so ist auch deren gesamter notwendiger Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser Unterhalt umfasst nach § 39 Abs. 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen und somit den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der durch laufende Leistungen gedeckt wird. Die Höhe des Pflegegeldes und des Barbetrages wird regelmäßig durch das Land NRW angepasst und vorgegeben.

Die laufenden, wiederkehrenden Leistungen umfassen gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen.

Darüber hinaus können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, beispielsweise zur Erstausrüstung einer Pflegestelle oder bei wichtigen, persönlichen Anlässen gewährt werden. Die Aufzählung im Gesetzestext ist lediglich beispielhaft und muss daher von den einzelnen Jugendämtern durch entsprechende Richtlinien konkretisiert werden. Zudem verwendet der Gesetzgeber die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass entstehende Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des zuständigen Jugendamtes. Die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse orientiert sich z. T. an den durch Ministerialerlass festgesetzten, materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege.

Die vorliegenden Richtlinien (s. Anlage) wurden demnach aufgrund des letzten Runderlasses durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom 18.12.2024 aktualisiert. Sie dienen der gleichmäßigen Ermessensausübung und der Transparenz bei der Entscheidung über gleichgelagerte Sachverhalte und Anträge. Oberstes Ziel ist die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ahaus.

Festzuhalten ist, dass durch die extreme Erhöhung der Pflegegelder, insbesondere im Jahr 2024 (um ca. 14%), auch die einmaligen Beihilfen stark angestiegen sind. Dies hat den Fachbereich veranlasst, einen externen Vergleich mit den umliegenden Jugendämtern (vor allem im Kreis Borken) durchzuführen. Das Ergebnis führte dazu, dass die Höhe dieser Zusatzleistungen zum Regelpflegegeld in einigen Positionen nach unten korrigiert werden konnte und immer noch im Mittelfeld liegt. Somit werden den Pflege- und Heimkindern in der Region ähnliche Beihilfen gewährt.

Zudem haben sich im Laufe des letzten Jahres neue Sachverhalte ergeben, die eine inhaltliche Ergänzung der Richtlinien in zwei Punkten erforderlich machten:

- Bei der Bezuschussung einer Nachhilfe für Pflegekinder wurde als Voraussetzung für eine Bewilligung die „Gefährdung der Versetzung oder des Schulabschlusses“ eingeführt.
- Lernmittel, d.h. kostenintensive Geräte wie Tablets oder Laptops, werden für Pflege- und Heimkinder bezuschusst, die eine Schule besuchen oder ein Studium aufgenommen haben. Hier wurden die Beihilferichtlinien dahingehend angepasst, dass der Zuschuss nun auch für Studierende gilt.

Alle Änderungen sind in den anliegenden Beihilferichtlinien rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den individuellen Anträgen auf Beihilfen. Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel im Haushalt eingeplant.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Richtlinien für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für Heim- und Pflegekinder sowie Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung an Pflegeeltern gem. § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII des Fachbereichs Jugend der Stadt Ahaus